

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	16.05.2011	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Bildungs- und Teilhabepaket

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Der Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit hat sich mit dem o.g. Thema beschäftigt. Grundlage war eine mit dem Jobcenter Gladbeck abgestimmte Verwaltungsvorlage.

Am 29.03.2011 ist das vom Bundestag und Bundesrat beschlossene Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft getreten. Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen fördern und unterstützen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Leistungen nach dem SGB II, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen).

Die Kommunen sind für die Umsetzung des Paketes innerhalb des SGB II zuständig. Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) ist demnach der Kreis Recklinghausen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II.

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt zur einheitlichen Durchführung grundsätzlich in der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter). Es ist allerdings auch denkbar, dass eine Kommune die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes einer anderen Behörde überträgt.

Für die Berechtigten auf Kinderzuschlag und Wohngeld sind die Länder zuständig. Es ist grundsätzlich möglich, die Zuständigkeit auf Landkreise und kreisfreie Städte zu übertragen. Es fehlt aber – noch – an einer landesrechtlichen Regelung, um durch die Kommunen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes an berechnete Personen, die den Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, auszahlen zu können.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus folgenden sechs Komponenten:

- ◆ **Übernahme der tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten der Schule oder Kindertageseinrichtung (§ 28 Abs. 2 SGB II)**
- ◆ **Zuschuss zum Mittagessen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Schule und Hort**

Bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten, wobei ein Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit (häusliche Ersparnis) selbst getragen werden muss (§ 28 Abs. 6 SGB II).

- ◆ **Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (dies nur bis zum 18. Lebensjahr)**

Jedem berechtigten Kind oder Jugendlichen stehen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 10 Euro pro Monat zur Verfügung. Der Betrag kann für Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, für Kultur und Geselligkeit, dem musischen oder künstlerischen Unterricht, der kulturellen Bildung sowie für die Teilnahme an Freizeiten eingesetzt werden (§ 28 Abs. 7 SGB II).

- ◆ **Mittel für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Ab dem Schuljahr 2011/2012 werden für berechnete Schüler/innen zum 01. August bzw. 01. Februar d.J. 70 Euro bzw. 30 Euro ohne Antrag überwiesen (§ 28 Abs. 3 SGB II).

- ◆ **Mittel für die Schülerbeförderung**

Die erforderlichen tatsächlichen Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden anerkannt, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden und nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 4 SGB II).

- ◆ **Mittel für eine ergänzende Lernförderung**

Eine ergänzende angemessene Lernförderung neben den schulischen Angeboten wird berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, wenn die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (z. B. Versetzung in die nächste Klassenstufe, Erreichen des Schulabschlusses ff.) gefährdet sind (§ 28 Abs. 5 SGB II).

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf werden ohne Antrag automatisch gewährt. Für alle anderen Leistungen ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

Die Leistungen gelten in Teilen rückwirkend ab 1. Januar 2011.

Anspruchsberechtigte

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können neben dem Regelbedarf für Kinder und Jugendliche gewährt werden, die noch nicht volljährig sind.

Die übrigen Leistungen (Bildung) können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird (§ 28 Abs. 1 SGB II).

Umsetzung im Kreis Recklinghausen

Es ist Aufgabe der Länder, für eine einheitliche Rechtspraxis in den Kommunen zu sorgen. Am 19.04.2011 hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW die endgültige Fassung einer Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ abgestimmt. Auf dieser Grundlage wird im Wesentlichen die Umsetzung auch im Kreis Recklinghausen erfolgen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung zum Bildungs- und Teilhabepaket mündlich berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Der Bürgermeister
i.V.

-Rainer Weichert-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

× Schul-Ausschusses

× Rates

× Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: